

Satzung
zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände
„Elbaue“ und „Untere Bode“

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, in seiner Sitzung am 26.04.2018, die Satzung der Gemeinde Bördeland zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.

§ 1
Allgemeines

- (1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs.1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck im Grundweg 83 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (WVG), 55 WG- LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ nach § 56 a WG - LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs. 3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „ Untere Bode“.
- (4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „ Elbaue“ gehören die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Welsleben, Kleinmühlingen und Eggersdorf.
- (5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde legt gemäß § 56 Abs. 1 des WG LSA die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die für die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten für die Gemeinde auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs.1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Gemeinde Bördeland. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages, sowie für die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten der Gemeinde sind die Grundstücke.
- (2) Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt.

- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.
- (2) Die Gemeinde Bördeland darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG -LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
 2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die

Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,

3. § 8 Abs.4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. § 8 Abs. 5 verhindert, dass die Gemeinde Bördeland an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt ,rückwirkend zum 01.01.2017, am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 29.01.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimmich
Bürgermeister